

## Vorblatt

### Ziele

- Herstellung der EU-Rechtskonformität
- Gewährleistung von Rechtssicherheit und Einheitlichkeit

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Umsetzung der Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 15 Abs. 3 des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes – StSBBG, LGBl. Nr. 4/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 136/2016 mit folgendem Inhalt:

- Regelung der Durchführung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen „Absolvierung eines Anpassungslehrganges“ und „Ablegung einer Eignungsprüfung“
- Regelungen über die Ausstellung von Bestätigungen über Durchführung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist. Mit der ggst. Verordnung werden verwaltungstechnische Regelungen, die zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie erforderlich sind, erlassen.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung, mit der die Verordnung über die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen (AusbildungsVO-StSBBG) geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung für Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### Problemanalyse

##### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

§ 15 des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - StSBBG bestimmt, dass für die Anerkennung ausländischer Qualifikationsnachweise über Ausbildungen in Sozialbetreuungsberufen das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB 2016 anzuwenden ist. Mit dem StGAB wurde die Berufsanerkenntnisrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) umgesetzt. Die für die ggst. Verordnung maßgebliche Bestimmung des § 10 StGAB sieht bei nicht ausreichender Qualifizierung von ausländischen Anerkennungswerberinnen/Anerkennungswerbern vor, dass die Behörde in den Anerkennungsbescheid als Ausgleichsmaßnahme die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben kann. Gemäß § 10 Abs. 3 StGAB kann die antragstellende Person zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen. Gestützt auf § 15 Abs. 3 StSBBG iVm § 10 StGAB sollen mit der vorliegenden Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung und Bewertung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen erlassen werden.

##### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Ohne Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen bestünde Rechtsunsicherheit für die Anerkennungswerberinnen/Anerkennungswerber und die Ausbildungseinrichtungen sowie die Behörden und wäre eine einheitliche und unionsrechtskonforme Durchführung und Bewertung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht gewährleistet.

#### Ziele

- Herstellung der EU-Rechtskonformität
- Gewährleistung von Rechtssicherheit und Einheitlichkeit

#### Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst die Erlassung einer Verordnung, die nähere Regelungen trifft über die

- Durchführung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen „Absolvierung eines Anpassungslehrganges“ und „Ablegung einer Eignungsprüfung“
- die Ausstellung von Bestätigungen über Durchführung und Bewertung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Z. 2 (3a. Teil, §§ 19a bis 19d):**

#### **Zu § 19a:**

Es soll darauf hingewiesen werden, dass Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen die in einem gemäß dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (StGAB) iVm dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) erlassenen Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind.

#### **Zu § 19b:**

Mit dieser Bestimmung soll die Ausgleichsmaßnahme „Absolvierung von Anpassungslehrgängen“ in Anlehnung an die Bestimmungen des 2. Teiles näher geregelt werden.

Gemäß Abs. 1 soll der zu absolvierende Anpassungslehrgang einen - im jeweils als aufschiebende Bedingung vorgeschriebenem Umfang – ergänzenden praktischen und theoretischen Teil umfassen.

Der Anpassungslehrgang soll nur im Rahmen eines für den betreffenden Sozialbetreuungsberuf von einer Ausbildungseinrichtung nach dem StSBBG angebotenen Ausbildungslehrgangs absolviert werden können (Abs. 2). Damit soll ein einheitlicher Ausbildungsstandard gewährleistet werden. Es soll Anwesenheitspflicht bei der zu absolvierenden praktischen und theoretischen Ausbildung bestehen. Auch für diese Ausbildung sollen die Bestimmungen des § 10 über die Leistungsbeurteilung und Qualitätssicherung gelten.

Gemäß Abs. 3 sollen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der praktischen Ausbildung nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, die zur Erlangung der vorgeschriebenen praktischen Fähigkeiten erforderlich sind. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass dies in der Praxis ohnedies selbstverständlich sein wird, soll dies im Interesse der Teilnehmerinnen/Teilnehmer auch ausdrücklich festgeschrieben werden.

Gemäß Abs. 4 soll vorgesehen werden, dass höchstens ein Praktikum, das nicht positiv beurteilt worden ist, einmal wiederholt werden darf. Bei nochmaligem Nichtbestehen des Praktikums soll nur der gesamte Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden dürfen. Im Rahmen dieser Wiederholung soll auch ein Wiederholen höchstens eines nicht bestanden Praktikums noch einmal zulässig sein.

Abs. 5 bestimmt, dass die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung in einer Anwesenheitsliste zu dokumentieren ist. Daraus folgt, dass für die Absolvierung der theoretischen Ausbildung auf Grund des inhaltlichen Konnexes mit der praktischen Ausbildung die Erfüllung der Anwesenheitspflicht ausreichend sein soll. Für die praktische Ausbildung soll entsprechend § 13 Abs. 4, der für alle in der AusbildungsVO-StSBBG geregelten praktischen Ausbildungen gilt, eine Bestätigung über Anzahl und Inhalte der geleisteten Praktikumsstunden sowie die Art und die Beurteilung des Praktikums mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ auszustellen sein.

#### **Zu § 19c:**

Mit dieser Bestimmung soll die Ausgleichsmaßnahme „Ablegung einer Eignungsprüfung“ näher geregelt werden.

Die Anerkennungswerberin/Der Anerkennungsworker muss sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten entweder im Selbststudium oder durch freiwillige Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang in den vorgeschriebenen Prüfungsgegenständen aneignen.

In Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die Eignungsprüfung nur in dem im Anerkennungsbescheid als aufschiebende Bedingung vorgeschriebenen Umfang abzulegen ist. Überdies soll bestimmt werden, dass die Eignungsprüfung dem im 2. Teil festgelegten Niveau von kommissionellen Prüfungen für den jeweiligen Sozialbetreuungsberuf zu entsprechen hat.

In Abs. 2 soll der Ablauf der Eignungsprüfung näher geregelt werden. Die Eignungsprüfung soll mündlich vor einer für den jeweiligen Sozialbetreuungsberuf nach den Bestimmungen des 2. Teiles eingerichteten Prüfungskommission abgelegt werden. Die Eignungsprüfung ist von der Anerkennungswerberin/vom Anerkennungsworker in deutscher Sprache abzulegen. Dies deshalb, weil die Beherrschung der deutschen Sprache wesentlich für die künftige Berufsausübung ist. Die Anerkennungswerberin/der Anerkennungsworker darf sich daher zur Ablegung der Eignungsprüfung keiner Dolmetscherin/keines Dolmetschers bedienen.

Analog der Bestimmungen des 2. Teiles (§ 14 Abs. 4, § 16 Abs. 6 und § 18 Abs. 6) soll die Eignungsprüfung mit dem Kalkül „mit Auszeichnung bestanden“, „mit Erfolg bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (Abs. 3).

Ebenfalls analog der Bestimmungen des 2. Teiles (§ 14 Abs. 5, § 16 Abs. 7 und § 18 Abs. 7) soll die Eignungsprüfung höchstens zweimal wiederholt werden dürfen (Abs.4).

#### **Zu § 19d und Anlagen 5 und 6:**

Im Sinne der Einheitlichkeit und als Unterstützung für die Ausbildungseinrichtungen sollen für die Bestätigungen über die Durchführung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen in der Anlage zur Verordnung eigene Muster vorgegeben werden.

Mit diesen Bestätigungen soll jede Absolvierung und Bewertung des Anpassungslehrganges bzw. der Eignungsprüfung beurkundet werden, dh. auch negative Bewertungen. Wird die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert, so ist die Anerkennungserberin/der Anerkennungserber gemäß § 13 Abs. 1 StSBBG zur Ausübung des der Anerkennung entsprechenden Sozialbetreuungsberufes und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt.

Zweck des Vermerkes der Erfüllung der Ausgleichsmaßnahme im Anerkennungsbescheid soll daher nur sein, dass die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation aus einem einzigen Dokument abschließend hervorgeht.

#### **Zu Z. 3 (§ 19e):**

Mit dieser Bestimmung soll auf die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie hingewiesen werden.

#### **Zur Anlage 4:**

Da es auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung keine DVR-Nummern mehr gibt, soll diese gestrichen werden. Darüber hinaus werden keine inhaltlichen Änderungen, sondern lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.